



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Im OWA-System

Eilt sehr! (aaR)

An alle
dem Bayerischen Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
nachgeordneten staatlichen
Dienststellen (einschließlich staatliche
Schulen und Schulämter)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5 – 5 P 1130.1 – 1.11327

München, 29.02.2008

**Änderung des Mehrarbeitsrechts im Schulbereich;
Anrechnung von Verwendungseinkommen nach § 53 BeamtVG;
Anrechnung von Erziehungszeiten nach dem Laufbahnrecht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931), dort insbesondere § 1 Art. 5, wurden für den Schulbereich u.a. folgende Regelungen getroffen:

1. Mit Wirkung vom 1. September 2007 erfolgte eine Änderung des Mehrarbeitsrechts: die Regelung in der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV), wonach eine Vergütung höchstens für bis zu 480 Mehrarbeitsstunden, im Schulbereich bis zu 288 Unterrichtsstunden im Kalenderjahr gewährt wird, findet keine Anwendung mehr.

Nr. 3.9 der Bekanntmachung zum Vollzug der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte im Schulbereich vom 11. Dezember 1989 (zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002) sowie Nr. 5 Satz 2 dieser Bekanntmachung sind insoweit

überholt. Auf diese Änderungen wird in Kürze auch im Internetauftritt „<http://www.km.bayern.de/km/Unterrichtsversorgung>“ hingewiesen.

Ebenfalls mit Wirkung vom 1. September 2007 erfolgten nachstehende Änderungen des Mehrarbeitsrechts:

a) Werden Lehrkräfte vor dem 31. Juli 2011 durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als drei Unterrichtsstunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihnen innerhalb von drei Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren, wenn sie Fächer unterrichten, in denen ein außergewöhnlicher Bewerbermangel besteht (Art. 80 Abs. 5 Satz 2 BayBG). Die übliche Jahresfrist für den Freizeitausgleich vor einer Auszahlung der Mehrarbeitsvergütung wird also (nur) in den Fällen des außergewöhnlicher Bewerbermangels deutlich verkürzt. Außergewöhnlicher Bewerbermangel im Sinne dieser Bestimmung besteht beim:

- Lehramt an Hauptschulen
 - Lehramt an Realschulen: alle Fächer, ausgenommen Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Religionslehre, Sozialkunde
 - Lehramt an Gymnasien: alle Fächer, ausgenommen Kunst und Musik
 - Höheres Lehramt an beruflichen Schulen: in den Fachrichtungen Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Metalltechnik und in den Unterrichtsfächern Deutsch, Mathematik, Physik, Englisch und Religionslehre.
- b) Darüber hinaus entfällt der Vorrang der Gewährung von Dienstbefreiung, wenn die Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in den Fächern Mathematik und Informatik sowie in naturwissenschaftlichen und technischen Fächern an Gymnasien, Realschulen und an beruflichen Schulen es zwingend erfordert und das Staatsministerium der Finanzen zustimmt (Art. 80 Abs. 5 Satz 3 BayBG). Dieses Erfordernis sowie die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen lie-

gen vor im Falle der Anordnung oder Genehmigung von Mehrarbeit (von vorneherein) bis zum Ende eines laufenden Schuljahres in den Fächern Mathematik, Informatik, Physik und Chemie an Gymnasien, Realschulen und Fachoberschulen / Berufsoberschulen sowie in den Fachrichtungen Metalltechnik und Elektro-/Informationstechnik an beruflichen Schulen. Daher ist die Prüfung der Voraussetzungen für diesen Bereich entbehrlich.

Sobald die Voraussetzungen für die Auszahlung einer Mehrarbeitsvergütung vorliegen, ist in allen Fällen diese unverzüglich zu veranlassen; Abrechnungen sind spätestens quartalsmäßig durchzuführen.

2. Nach § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) werden Versorgungsbezüge beim Bezug von (zusätzlichem) Erwerbseinkommen nur bis zu einer bestimmten, in jedem Einzelfall unterschiedlichen Höchstgrenze gezahlt. Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 erfolgte eine Änderung bei der Anrechnung von Verwendungseinkommen auf die Versorgungsbezüge und zwar wie folgt:

Treten Beamte in den gesetzlichen Ruhestand (bei Lehrkräften: Ende des Schuljahres, das dem Schuljahr vorangeht, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden) und beziehen sie neben den Versorgungsbezügen ein sog. Verwendungseinkommen (Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst z.B. als tarifliche Lehrkraft auf der Basis eines Aushilfsvertrages), wird bei der Ermittlung der Höchstgrenze im Sinne von § 53 BeamtVG das Verwendungseinkommen ab dem Kalenderjahr, in dem der Ruhestandsbeamte das 65. Lebensjahr vollendet, mit 1/12 des Einkommens des Kalenderjahres angesetzt.

Zur Verdeutlichung folgendes (fiktives) Beispiel :

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge lt. Versorgungsbescheid:	4.500.- €
Ruhegehalt lt. Versorgungsbescheid:	3.250.- €
Differenz monatlich:	1.250.- €

In Höhe der monatlichen Differenz wären jährlich (= 12 x 1250 €) insgesamt 15.000.- € anrechnungsfrei; beispielsweise wäre es also auch möglich, im gleichen Kalenderjahr in 5 Monaten jeweils 3.000.- € anrechnungsfrei zusätzlich zum Ruhegehalt zu verdienen.

Bei diesem Beispiel wurde pauschal und ohne weitere Differenzierung davon ausgegangen, dass der Unterschied zwischen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen und dem tatsächlichen Ruhegehalt (beide sind unmittelbar aus dem individuellen Versorgungsbescheid ersichtlich) anrechnungsfrei ist. Im Internetauftritt „Unterrichtsversorgung“ werden baldmöglichst Hinweise eingestellt, die Hilfestellung bei der Frage der möglichen Hinzuverdienstgrenzen und damit der Entscheidung, ob eine Tätigkeit aufgenommen wird, bieten sollen. Detaillierte und verbindliche Aussagen im Einzelfall können nur vom Landesamt für Finanzen getroffen werden.

3. In § 3 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften erfolgte mit Wirkung vom 1. Januar 2008 eine Änderung der Verordnung über die Laufbahn der bayerischen Beamten (LbV). Der Umfang, in dem Erziehungszeiten als Dienstzeiten berücksichtigt werden können, wurde für ab dem 1. Januar 2008 geborene Kinder auf 24 Monate bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes erhöht.

Im Zuge dieser Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Zeiten wurde auch für die vor dem 1. Januar 2008 geborenen Kinder eine Übergangsregelung geschaffen. Danach können nur auf Antrag und mit Wirkung für die Zukunft Erziehungszeiten über die bisherige Regelung hinaus **bis zum Umfang von 24 Monaten** (auch nach Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes) als Dienstzeit angerechnet werden. Mögliche Folgen aus einer Anrechnung können daher erst bei gegebenem Anlass (z.B. bei Beförderungen) für die Zukunft gezogen werden. Eine nachträgliche (Neu)Berechnung von Beförderungswartezeiten in der Vergangenheit und eine diesbezügliche Korrektur bereits erfolgter Beförderungen findet nicht statt.

Wir bitten Sie, alle Beschäftigten vom Inhalt dieses Schreibens in geeigneter Weise zu informieren.

Für eventuelle Rückfragen insbesondere zur Mehrarbeit und zur Anrechnung von Erziehungszeiten stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner in den jeweiligen Abteilungen des Ministeriums bzw. für den Bereich der Volks- und Förderschulen sowie für die beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen/Berufsoberschulen) die jeweils örtlich zuständigen Regierungen zur Verfügung.

Die Änderungen zur Mehrarbeit und zur Versorgung werden in Kürze auch in den Internetauftritt „Unterrichtsversorgung“ (dort unter „Für Schulen/Schulämter“ > „Vertretungspool“ > „Lehrkräfte“ > „Mehrarbeit“ bzw. „Lehrkräfte im Ruhestand“) eingearbeitet; auf die diesbezüglichen Hinweise in Nr. 1 dieses Schreibens wird ergänzend verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Erhard

Ministerialdirektor